

BGer 9F_13/2025 vom 4. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9F_13_2025

FR: TF 9F_13/2025 du 4 novembre 2025

IT: TF 9F_13/2025 del 4 novembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Gesuchstellerin verlangt den Ausstand der am Revisionsurteil 9F_4/2025 u.a. beteiligten Gerichtspersonen Richterin Moser-Szeless und Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

E. 1.2

Über ein Ausstandsbegehren vor Bundesgericht entscheidet grundsätzlich die Abteilung unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson (Art. 37 Abs. 1 BGG). Bei von Beginn weg untauglichem Begehren darf die abgelehnte Gerichtsperson beim entsprechenden Nichteintretensentscheid rechtsprechungsgemäss indessen dennoch mitwirken (statt vieler Urteile 9C_900/2017 vom 27. März 2018 E. 1.2.1; 9C_509/2008 vom 29. Dezember 2008 E. 3.2 mit Hinweisen). Da nicht erkennbar ist, inwiefern der blosser Umstand, dass es sich bei der mit dem fraglichen (deutschsprachigen) Revisionsurteil befassten Richterin Moser-Szeless um eine französischsprachige Gerichtsperson handelt, ein Ausstandsgrund im Sinne von Art. 34 Abs. 1 BGG darstellen sollte - einzig daraus kann nicht auf ungenügende Deutschkenntnisse geschlossen werden -, steht einer Beurteilung der Angelegenheit durch diese wie auch die der deutschen Sprache ebenfalls mächtigen Gerichtsschreiberin Fleischanderl nichts im Wege. Anzuführen ist, dass die blosser Beteiligung in einem früheren Verfahren des Bundesgerichts für sich allein keinen Ausstandsgrund bildet (Art. 34 Abs. 2 BGG ; vgl. Urteil 6F_11/2016 vom 19. April 2016 E. 1.4 mit Hinweis). Dem Ausstandsbegehren ist mithin nicht stattzugeben, ohne dass die fraglichen Personen beim diesbezüglichen Entscheid in den Ausstand zu treten hätten.

E. 2.1

Wer das Bundesgericht anruft, hat nach Art. 62 Abs. 1 BGG einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu leisten.

E. 2.2

Dieser Grundsatz gelangt, was die Gesuchstellerin mit ihrem Antrag, die im Verfahren 9C_522/2024 geleisteten Gerichtskosten von Fr. 2'500.- seien auf sämtliche nachfolgenden Prozesse "anrechenbar", übersieht, für jedes einzelne der beim Bundesgericht eingeleiteten Verfahren zur Anwendung. Nichts anderes hat für allfällige - wie hier - im Nachgang eines bundesgerichtlichen Urteils angehobene Revisionsprozesse nach Art. 121 ff. BGG zu gelten. Eine Ausnahme in dem von der Gesuchstellerin vertretenen Sinne, wonach derartige ausserordentliche Rechtsmittelverfahren durch den zugrunde liegenden Hauptprozess kostenmässig gleichsam konsumiert würden respektive "mitenthalten" wären, findet sich im Gesetz nicht. Auch handelt es sich dabei nicht um eine Vorfrage im Sinne von Art. 31 BGG, die es als "Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung" im Rahmen des Hauptprozesses zu beantworten gälte. Es ist nicht erkennbar, inwiefern das Bundesgericht mit seiner

Vorgehensweise den in Art. 29 Abs. 2 BV verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör der Gesuchstellerin oder die daraus fließende richterliche Begründungspflicht verletzt haben sollte. Ebenso wenig wurde gegen das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) bzw. das Willkürverbot (Art. 9 BV) verstossen. Eine (weitergehendere) Erläuterung oder Berichtigung im Sinne von Art. 129 BGG ist bezogen auf die - nach dem Ausgeführten, da das Revisionsverfahren betreffend, zu Recht gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG erlassene - Nachfristverfügung vom 19. August 2025 nicht erforderlich.

E. 2.3

Entgegen ihrer Sichtweise hat die Gesuchstellerin das Bundesgericht somit nicht nur einmal, sondern bislang dreimal angerufen. Deshalb wurde bzw. wird sie grundsätzlich für jedes dieser Verfahren kostenpflichtig. Daran ändert die in Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG vorgesehene Klausel nichts, nach welcher das Bundesgericht ausnahmsweise, wenn die Umstände es rechtfertigen, auf eine Kostenerhebung verzichten kann. Dabei handelt es sich um eine Ausnahmebestimmung, von der nur mit grosser Zurückhaltung Gebrauch zu machen ist (siehe u.a. etwa Thomas Geiser, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 15 zu Art. 62 BGG ; Grégory Bovey, in: Commentaire de la LTF, 3. Aufl. 2022, N. 21 zu Art. 62 BGG). Aus dem Umstand, dass das Bundesgericht im Revisionsurteil 9F_4/2025 vom 12. Mai 2025 umständehalber keine Kosten auferlegt hat (vgl. E. 6), vermag die Gesuchstellerin nichts für das vorliegende Verfahren abzuleiten. Gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG ist deshalb mangels Bezahlung des Kostenvorschusses androhungsgemäss auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten; eines Schriftenwechsels bedarf es in Anbetracht dieses Ergebnisses nicht (Art. 127 BGG ; vgl. Art. 102 Abs. 1 BGG ["soweit erforderlich"]) und für inhaltliche Ausführungen bleibt kein Raum. Die Gesuchstellerin wird nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.